

SATZUNG

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80.1 "Gimbte I - Überwasserstraße - Teilplan I - West"

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 22.11.1983 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80.1 "Gimbte I - Überwasserstraße - Teilplan I - West" als Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80.1 ergibt sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan i.M. 1:5000.

§ 2 Bebauungsplanänderungen

1. Die Art der baulichen Nutzung wird als MD(W)-Gebiet festgesetzt.
2. Die Bebauung hat in Angleichung an die festgesetzte Bauweise und Geschossigkeit eingeschossig - offen zu erfolgen.
3. Der Ausnutzungsgrad beträgt, wie auf den Nachbargrundstücken:

Grundflächenzahl	0,25
Geschoßflächenzahl	0,35.
4. Die Gestaltung des Daches wird zur Errichtung eines ausgewogenen städtebaulich ansprechenden Straßenbildes als Satteldach mit einer Dachneigung von 45° festgesetzt. Grundlage für diese Festsetzungen sind der § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen sowie die entlang der Überwasserstraße vorhandenen Bebauungsansätze.
5. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden wie folgt begrenzt:
 - a) Im Norden durch eine Baugrenze, die in Verlängerung der Baugrenze verläuft, wie sie auf der östlichen Teilfläche des Grundstücks im Teilplan Ost des Bebauungsplanes festgelegt ist.
 - b) Im Süden durch eine Baugrenze, die in einem Abstand von 20 m parallel zur vorderen Baugrenze verläuft.
6. Die übrigen im Bebauungsplan Nr. 80.1 "Gimbte I - Überwasserstraße - Teilplan I - West" enthaltenen Festlegungen gelten auch für den Änderungsbereich.

§ 3
Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wird gem. §§ 12, 13 BBauG am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aufgestellt:

Planungsamt der Stadt Greven

44o2 Greven 1, den 12.10.1983

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
i. V.

DeiklækV
Techn. Beigeordneter



Übersichtsplan
zur 1. (vereinfachten) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 80.1
"Gimfte I - Überwasserstraße - Teilplan I - West"

M. 1:5000



Gimfte

Änderungsbereich

Überwasserstr.

Gimter Heide

Gimter Heide

Ueberesch

Niederort